Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 18 / 654**

18. Wahlperiode **8.10.2026**

Mitteilung

des Ministeriums für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus

Unterrichtung des Landtags in EU-Angelegenheiten;
– Vorhaben von erheblicher politischer Bedeutung –[1)]

Rahmen für Maßnahmen zur Stärkung des Innovationsökosystems der Union
COM(2026) 567 final (BR 555/26)

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Rahmen für Maßnahmen zur Stärkung des Innovationsökosystems der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1001 (Europäischer Rechtsakt zur Innovation) COM(2026) 567 final
BR-Drucksache:	555/26 [2)]
Federführendes Ressort:	Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus
Aktenzeichen:	WM31-43-72/463/
Beteiligte Ressorts:	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa

[1)] Unterrichtung gemäß Artikel 34a Landesverfassung i. V. m. §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Beteiligung des Landtags von Baden-Württemberg in Angelegenheiten der Europäischen Union (EULG) vom 17. Februar 2011 (GBl. 2011, 77).
Vorgelegt mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus vom 5. Oktober 2026.

[2)] Die BR-Drucksache 555/26 kann im Internetangebot des Bundesrats *www.bundesrat.de* unter der Rubrik „Dokumente“ abgerufen werden.

Eingegangen: 8.10.2026 / Ausgegeben: 12.10.2026

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Berichtsbogen der Landesregierung gemäß Artikel 34a Landesverfassung i. V. m. §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Beteiligung des Landtags von Baden-Württemberg in Angelegenheiten der Europäischen Union (EULG)

1. BR-Drucksachennummer:

DS 555/26

2. Titel der Drucksache:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Rahmen für Maßnahmen zur Stärkung des Innovationsökosystems der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1001 (Europäischer Rechtsakt zur Innovation) COM(2026) 567 final

3. Frühwarndokument:

☒ ja ☐ nein

Fristbeginn:

24. September 2026

4. Federführendes Ressort:

Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus

Beteiligte Ressorts:

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa

5. Datum der voraussichtlichen Behandlung im Bundesrat:

Nicht bekannt.

6. Erhebliche politische Bedeutung für das Land:

Ja.

7. a. Gesetzgebungszuständigkeiten des Landes Baden-Württemberg berührt (einschließlich Abweichungsrechte nach Artikel 72 Absatz 3 und Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 GG):

☐ ja ☒ nein

Alternativ:

b. Wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berührt:

☒ ja ☐ nein

8. Verweis auf Berichtsbogen der Bundesregierung:

Berichtsbogen des BMWE vom 25. September 2026

9. Rechtsgrundlage:

Der Verordnungsvorschlag, im Weiteren European Innovation Act, wird von der Kommission auf Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gestützt.

10. Inhalt:

Die Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung, Kommerzialisierung und Ausweitung innovativer Lösungen ist eine zentrale Priorität der politischen Agenda der Kommission für 2024 bis 2029. Damit verfolgt die EU-KOM perspektivisch auch einen Anstieg des EU-BIP. Die vorgeschlagene Verordnung soll zudem zur Umsetzung der EU-Start-up- und Scale-up-Strategie beitragen. Folgende zwei Schwerpunkte sind in dem Entwurf enthalten:

1) Die EU-weite Harmonisierung öffentlicher Auftragsvergabe im Bereich von Forschungs- & Entwicklungsdienstleistungen (FuE-Dienstleistung) und

2) Verbesserungen bei der Bewertung Geistigen Eigentums durch u. a. Schaffung eines Kompetenzzentrums beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO).

11. Erste Einschätzung zur Vereinbarkeit des EU-Vorhabens mit dem Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz:

Grundlage für die Prüfung ist Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union. Sowohl Subsidiaritäts- als auch Verhältnismäßigkeitsgrundsatz erscheinen gemäß der Begründung im Entwurf gewahrt:

- Das Ziel des Vorhabens, die Fähigkeit der Union zu stärken, innovative Lösungen zu entwickeln, zu kommerzialisieren und zu skalieren, weist aufgrund der Notwendigkeit national fragmentierte Maßnahmen zur verbesserten Funktion des Binnenmarkts effektiver zu koordinieren, einen grenzüberschreitenden Bezug auf, welchen allein agierende Mitgliedstaaten nicht in gleicher Weise erfüllen können. Ein harmonisierter Ansatz auf Unionsebene zum reibungsloseren Funktionieren des Binnenmarkts erscheint daher grundsätzlich sachgerecht.

- Ob der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt bleibt, hängt von der finalen Ausgestaltung und Umsetzung im Zuge der weiteren Verhandlungen ab und lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend bewerten. Dabei kommt es speziell auf eine Ausgeglichenheit zwischen zusätzlichen Regelungen und deren nachweislichen Nutzen zur Innovationssteigerung sowie einer bedarfsorientierten und sachgerechten Umsetzung der Vorhaben in Verbindung mit Geistigem Eigentum an. Aktuell droht der Entwurf aufgrund der starren und komplexen Vorgaben Innovationen eher zu hemmen als denn zu beschleunigen. Insbesondere die Wahl, Vergaberegelungen nicht in einem einzelnen Rechtsakt zu konzentrieren (Public Procurement Act) steht dem Ziel der Vereinfachung entgegen und wird deshalb bundes- aber auch landesseitig kritisch gesehen.

12. Folgen des EU-Vorhabens für das Land:

Der Vorschlag kann dem Ziel nach zunächst grundsätzlich zur Steigerung der Innovationsstärke des Landes beitragen. Gleichwohl sollten vor allem die vergaberechtlichen Regelungen in einem Rechtsakt

zusammengefasst werden, um die ohnehin hohe Komplexität der Vergabeverfahren für die Vergabestellen nicht noch weiter zu erhöhen.

a) Finanzielle Auswirkungen

Konkrete finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt sind derzeit noch nicht abschließend abschätzbar.

Obgleich sich zusätzliche Anforderungen durch neue Prozesse und Vorgaben Vergabe von F&E-Dienstleistungen als selektives Instrument positiv auf die Innovationslandschaft auswirken könnten, sollte verhindert werden, dass dies in einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand und zusätzliche Kosten mündet, insbesondere durch den möglichen Bedarf an neuen Verwaltungs-, Prüf- und Berichtspflichten für Vergabestellen. Das würde zudem das eigentliche Ziel der Verordnung letztlich unterwandern. Denn insbesondere KMU, Start-Ups und Scale-Ups, sollte der Zugang zu Vergaben möglichst einfach und transparent gemacht werden.

Eine finale Bewertung hängt daher maßgeblich von der konkreten Ausgestaltung der Instrumente ab.

b) Verwaltungsaufwand

Hinsichtlich des Bürokratieabbaus lassen die vorgestellten Maßnahmen zusätzliche Anpassungsbedarfe und womöglich Strukturen befürchten, die wiederum weitere personelle Kapazitäten auf Seiten der öffentlichen Einrichtungen erfordern und binden würden. Die Umsetzung muss daher realistisch und praxisnah erfolgen und soweit möglich auf bewährte Prozesse aufbauen können, ohne diese zu überfrachten.

Insbesondere die Wahl, im Lichte einer zeitgleich erschienenen konsolidierten Novelle des EU-Vergaberechts (Public Procurement Act), das europäische Vergaberecht wiederum zu fragmentieren, indem die Vergabe von F&E-Dienstleistungen im Innovation Act geführt wird, wird sehr kritisch gesehen. Im Sinne der Vereinfachung wäre zu empfehlen auch die Vergabe von F&E-Dienstleistungen im Rahmen des Public Procurement Acts zu regeln.

c) Umsetzungsbedarf

Vorbehaltlich der weiteren Verhandlungen des Entwurfs, ist davon auszugehen, dass auf Landesebene Anpassungen bestehender Verfahren der öffentlichen Beschaffung für F&E-Dienstleistungen entstehen (soweit betroffen, da Unterschwellenvergabe nicht tangiert).

d) Kommunalverträglichkeit

Kommunen wären, soweit fachlich eingeschätzt werden kann, ebenfalls durch die neuen Regelungen betroffen. Gerade für diese stellen komplexe und zusätzliche Vorschriften eine Herausforderung dar.

e) ggf. weitere wichtige Aspekte

B E R I C H T S B O G E N

gemäß Anlage zu § 6 Absatz 2 EUZBBG und Ziffer II. 3. der Anlage zu § 9 EUZBLG

Thema:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des Innovationsökosystems der Union und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1001 (Europäisches Innovationsgesetz)
Sachgebiet:	Innovation, Forschung und Entwicklung, Geistiges Eigentum
Ratsdok.-Nummer:	KOM(2026) 567 endgültig / 12970/26 + ADD 1 - 3
KOM-Nummer:	2026/0264 (COD)
Nummer des interinstitutionellen Dossiers:	2026/0264 (COD)
Nummer der Bundesratsdrucksache:	Nicht bekannt
Nachweis der Zulässigkeit für europäische Regelungen: (Prüfung der Rechtsgrundlage)	Nicht bekannt
Subsidiaritätsprüfung:	S. Kap. 2 des Vorschlags (S. 6-9)
Verhältnismäßigkeitsprüfung:	S. Kap. 2 des Vorschlags (S. 6-9)
Zielsetzung:	Der European Innovation Act (Verordnung) ist eine Gesetzgebungsinitiative der EU-Kommission und fungiert mit dem parallel veröffentlichten Public Procurement Act als rechtliches Rückgrat zur Umsetzung der EU „Startup and Scaleup Strategy“. Der Vorschlag zielt darauf ab, die Beschaffung von Forschungs- und Entwicklungsleistungen

	und die Inwertsetzung Geistigen Eigentums deutlich zu erhöhen.
Inhaltliche Schwerpunkte:	1) EU-weite Harmonisierung öffentlicher FuE-Beschaffung 2) Verbesserungen bei der Bewertung Geistigen Eigentums durch u.a. Schaffung eines Kompetenzzentrums.
Politische Bedeutung:	Deutschland begrüßt grds. alle Vorschläge und Initiativen, die im Einklang mit der Hightech Agenda Deutschland (HTAD) die Innovationsgeschwindigkeit Europas erhöhen und helfen, die „Transferschwäche“ zu überwinden. In ihrer gegenüber den ersten Ankündigungen inhaltlich reduzierten Fassung unterstützt die Verordnung zumindest teilweise die Ziele der HTAD auf europäischer Ebene. EU KOM veröffentlicht im Impact Bericht die Einschätzung, dass die Umsetzung des European Innovation Acts zu einem Anstieg des EU BIP zwischen 0,25 und 0,42 % über einen Zehn-Jahreszeitraum führen könnte. Kumulativ könnte das BIP in der EU damit um bis zu 452 Mrd. EUR steigen und am Ende des Zeitraums könnten rund 507.000 zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen worden sein.
Was ist das besondere deutsche Interesse?	Deutschland zielt auf klare und bürokratiearme Regelungen bei der Beschaffung von Forschungs- und Entwicklungsleistungen. Diesem Ziel wird jedoch der Entwurf des European Innovation Act (EIA) in seiner jetzigen Fassung in keiner Weise gerecht. Im Gegenteil: der vorgelegte EIA-Entwurf droht die Innovationsgeschwindigkeit Europas zusätzlich zu hemmen. Statt mehr Freiräume, schafft der aktuelle Entwurf eine enorme Überregulierung und das vorgesehene Verfahren ist in sich zu komplex und langwierig ausgestaltet. Darüber hinaus konterkariert der Entwurf das Ziel, Beschaffungsregelungen in einem einzelnen Rechtsakt (Public Procurement Act) zu konzentrieren. Die Einrichtung eines europäischen IP-Kompetenzzentrums beim EUIPO, die Entwicklung eines EU-weiten Bewertungsrahmens, die Errichtung eines digitalen Marktplatzes für IP und eine entsprechende Datenbasis werden begrüßt. Hier hängt der Erfolg von den Details der Ausgestaltung ab. Die Anwendung eines Durchführungsrechtsaktes wird bei diesem Thema zurückhaltend gesehen.
bisherige Position des Deutschen Bundestages:	Nicht bekannt
Position des Bundesrates:	Nicht bekannt
Position des Europäischen Parlaments:	Nicht bekannt
Meinungsstand im Rat:	Nicht bekannt

Verfahrensstand: (Stand der Befassung)	Am 16.09.2026 hat die erste Befassung der **Ratsarbeitsgruppe Forschung** stattgefunden. Mit Blick auf den EIA betonten die MS mehrheitlich, Kohärenz zur Modernisierung des Vergaberechts („Public Procurement Act“, PPA) sicherzustellen. DEU (ähnlich FRA, NLD) ließ sich kritisch ein und benannte als einziger MS bereits konkrete Bedarfe für dringend notwendige Anpassungen. Deutschland spricht sich klar dafür aus, Kapitel II zur F&E-Beschaffung aus dem EIA zu streichen und vergaberechtliche Regelungen ausschließlich im Rahmen des Vergaberechts/ Public Procurement Acts zu behandeln. Zusätzlich fordert Deutschland, dass Reallabore (eng: regulatory sandboxes) als Instrument im Rahmen des europäischen Innovationsgesetzes (European Innovation Act) geregelt werden. Zu den Reallaboren wurde parallel zum European Innovation Act ein Vorschlag für Ratsempfehlungen veröffentlicht.
Finanzielle Auswirkungen:	Für den Vorschlag zur Beschaffung von Forschungs- und Entwicklungsleistungen enthält der Vorschlag keine Kostenschätzung. Für den Vorschlag zu den Maßnahmen beim Geistigen Eigentum sind in den Jahren 2028 bis 2034 gleichmäßig verteilt und rein indikativ insgesamt 4,074 Mio. EUR als Personalkosten bei der KOM vorgesehen. Die Verhandlungen über den Mehrjährigen Finanzrahmen 2028-2024 können durch die Verhandlungen zum EIA nicht präjudiziert werden.

Zeitplan für die Behandlung im

a) Bundesrat:	Nicht bekannt
b) Europäischen Parlament:	Nicht bekannt
c) Rat:	Beratung im Sept. und Okt. in der RAG Forschung